



Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Ordnung über das Auswahlverfahren für die Bachelorprogramme
Angewandte Volkswirtschaftslehre, Betriebliches Informationsmanagement,
Betriebswirtschaft und Management und Dualer Studiengang Betriebswirtschaftslehre,
Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen, Elementarpädagogik,
Internationale Betriebswirtschaft und Management, International Management
Öffentliches Management, Öffentliche Verwaltung,
Pflegermanagement (berufsbegleitend), Pflegewissenschaft (berufsbegleitend),
Soziale Arbeit, Wirtschaftspsychologie, Wirtschaftsrecht

in der Fassung der Genehmigung durch das Präsidium
vom 07.12.2011, veröffentlicht am 09.12.2011

§ 1 Auswahlverfahren

- (1) ¹Im Auswahlverfahren der Hochschule werden 90 von hundert der Studienplätze vergeben.²Die Auswahl erfolgt zu 30% nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, zu 70% nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang in Verbindung mit der Durchschnittsnote.
- (2) ¹Besonderheiten des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Studiengang Öffentliche Verwaltung:
²Die Hochschule räumt den Kooperationspartnern Landkreis Osnabrück, Landkreis Emsland, Landkreis Grafschaft Bentheim sowie den Städten Osnabrück und Lingen und der Gemeinde Wallenhorst die Möglichkeit ein, pro Aufnahmeterrain insgesamt max. 50% der Studienplätze mit Bewerberinnen und Bewerbern, die die Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang erfüllen, nach eigener qualifizierter Auswahl zu besetzen. ³Die Hochschule Osnabrück ist in diesen Auswahlprozess miteinbezogen. ⁴Machen die Kooperationspartner nicht oder nicht rechtzeitig bis zum Zulassungstermin von ihren Rechten Gebrauch, die Studienplätze zu belegen, erfolgt die Vergabe dieser Plätze im Rahmen des allgemeinen Zulassungsverfahrens der Hochschule Osnabrück.

§ 2 Kriterien für die besondere Eignung für alle Studiengänge

- (1) ¹Die besondere Eignung für den gewählten Studiengang wird aufgrund der Berufsausbildung, der Berufstätigkeit und der studienrelevanten außerschulischen Leistungen festgestellt. ²Die besondere Eignung verbessert die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe von §2 (2) und §3 dieser Ordnung. ³Soweit studienrelevante außerschulische Leistungen als Immatrikulationsvoraussetzung nachzuweisen sind, werden sie bei der Feststellung der besonderen Eignung nicht berücksichtigt.
- (2) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich
 - bei Nachweis einer einschlägigen mit dem Ergebnis 2,0 oder besser abgeschlossenen Berufsausbildung um 0,3
 - bei Nachweis einer einschlägigen mit dem Ergebnis 2,5 oder besser abgeschlossenen Berufsausbildung um 0,1
 - für eine mindestens einjährige qualifizierte Berufstätigkeit nach abgeschlossener Berufsausbildung um 0,1
 - für die Erziehung eigener Kinder um 0,2
 - bei Nachweis besonderer außerschulischer studienrelevanter Leistungen um 0,2.Als Leistungen können insbesondere ununterbrochene Auslandsaufenthalte von mindestens sechs Monaten Dauer, die Wahrnehmung von Funktionen und Mandaten von mindestens einem Jahr Dauer in Gebietskörperschaften, Parteien, Verbänden oder ein freiwilliges soziales oder ökologi-

sche Jahr oder eine Tätigkeit in der Entwicklungshilfe oder vergleichbare Tätigkeiten angesehen werden. Diese Leistungen müssen bis zum Bewerbungschluss erbracht worden sein.

§ 3 Kriterien für die besondere Eignung für einzelne Studiengänge

Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich bei der Bewerbung für den

- Studiengang Wirtschaftsrecht bei Nachweis von Leistungskursen der gymnasialen Oberstufe in den Fächern Mathematik oder Deutsch mit dem Ergebnis von mindestens befriedigend um 0,1 für jeden berücksichtigungsfähigen Leistungskurs,
- Studiengang Internationale Betriebswirtschaft und Management und Studiengang International Management bei Nachweis
 - o von Kenntnissen (Niveau A) in den Sprachen Französisch oder Spanisch oder Niederländisch oder Russisch oder Deutsch (soweit nicht Bildungsinländer oder Deutsch Muttersprache) um 0,1,
 - o eines ununterbrochenen Auslandsaufenthaltes von mindestens sechs Monaten, soweit nicht bereits nach § 3 berücksichtigt um 0,1,
- Studiengang Soziale Arbeit bei Nachweis einer Tätigkeit von mindestens einem Jahr in sozialen Brennpunkten um 0,1.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.